

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 9 (1936)

Heft: 12

Artikel: Soll jeder Einwohner eine Gasmaske kaufen?

Autor: S.L.V.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedanken zur Gebirgs-Ausrüstung.

In der letzten Nummer des „Fourier“ wurde in einem unter diesem Titel erschienenen Artikel unter anderem gesagt, dass im vergangenen W.K. eines Geb. Bat. beim Abkochen in der Gamelle der Lmg. Wechsellauf ein praktischer Träger für die Einzelkochgeschirre gewesen sei. Da diese nicht alltägliche Verwendung eines Waffenbestandteiles bei einigen Lesern Befremden ausgelöst hat, geben wir dem Verfasser Gelegenheit zu folgenden ergänzenden Bemerkungen:

„Es hätte zur Würdigung der besonderen Lage vielleicht beigelegt werden sollen, dass das Abkochen in der Schneeregion erfolgte und die Schneegruben somit aus dem Schnee ausgehoben werden mussten. Da mit Ausnahme der kurzen Holzscheiter, die der Mann auf sich trug, kein Holz zur Verfügung stand, benützte ein Schützen-Zug als Träger der Einzelkochgeschirre über den Feuergruben anstelle der sonst üblichen Knebel („Kochanleitung für den militärischen Haushalt“, Seite 25) den Lmg. Wechsellauf. Der Zugführer, der sich in dieser Weise in der Not zu helfen wusste, durfte seine Anordnungen umso eher verantworten, als er sich als Techniker genügend Rechenschaft darüber abgeben konnte, dass der Lmg. Wechsellauf als Feuerwaffe im Gefecht eine andere Hitze aushalten muss als im bescheidenen Feuer einer Abkochstelle. Wie so vieles im Gebirgsdienst lässt sich auch diese Massnahme nur dann richtig begreifen, wenn man sich hinaufbemüht in die Schneeregion und die schwierigen Verhältnisse, unter denen die Truppe ihre Verpflegung sicherstellen muss, an Ort und Stelle in Augenschein nimmt.“

Um die Frage, ob der Wechsellauf Schaden leide, abzuklären, haben wir eine entsprechende Anfrage an die Eidg. Waffenfabrik in Bern gerichtet und darauf folgende Antwort erhalten:

„Zur gefl. Orientierung teilen wir Ihnen mit, dass es selbstverständlich nicht angängig ist, Waffenteile zu ändern als den ihnen zugeordneten Zwecken zu verwenden. Ein Lmg. Wechsellauf soll deshalb nicht als Gamellen-Träger beim Abkochen verwendet werden, obwohl dieser dabei kaum Schaden nehmen wird.“

Soll jeder Einwohner eine Gasmaske kaufen?

Diese Frage steht im Brennpunkt des Interesses bei Diskussionen über passiven Luftschutz der Bevölkerung.

Die Gasmaske benötigt, um ihren Zweck jederzeit zu erfüllen, eine gewissenhafte Pflege neben entsprechender Aufbewahrung. Für sachgemässe Behandlung wird aber in sehr vielen, wenn nicht in den meisten Fällen, von Seiten der Bevölkerung nicht garantiert werden können. Unzweckmässig behandelte Masken bieten aber im Ernstfalle dem Träger keinen Schutz. Im Gegenteil, sie kann ihm direkt zum Verderben werden, wenn er im Glauben, gasgeschützt zu sein, in vergaster Gegend sich aufhält.

Aus diesen Gründen sollte sich jeder Gasmaskenkäufer oder -Besitzer im eigenen Interesse verpflichten, einen Instruktionskurs über die Behandlung, Pflege und Aufbewahrung der Maske mitmachen.

Säuglinge, Kranke und zum Teil Gebrechliche können nicht mit Gasmasken versehen werden. Bei diesen kommt überhaupt nur die Unterbringung in gas-sicheren Schutzräumen in Frage. Aber auch für die übrige Bevölkerung bedeutet die Gasmaske nur einen sehr bedingten Schutz. Sie schützt wohl vor Vergiftungen bei der Atmung in vergastem Gebiet, schützt aber weder vor Verätzungen bei flüssigen Kampfstoffen, noch vor der Splitterwirkung bei Brisanzbomben. Es ist aber bestimmt damit zu rechnen, dass diese Mittel kombiniert zur Verwendung gelangen. Die Zivilbevölkerung ist daher unter allen Umständen bei Luftangriffen in Schutzräumen unterzubringen. Schutzräume können aber verhältnismässig einfach gegen das Eindringen von chemischen Kampfstoffen abgedichtet werden, sodass es sich erübrigt, in diesen Schutzräumen noch Gasmasken zu tragen. Ein gas-, splitter- und einsturzsicherer Raum im Keller bietet einen fast vollkommenen Schutz. Für den Fall eines überraschenden Angriffs, wo nicht mehr genügend Zeit vorhanden ist zwischen Alarm und Angriff, um vom Arbeitsplatz aus in den Schutzraum zu gelangen, kann dagegen eine sog. Fluchtmaske sehr gute Dienste leisten. Als Fluchtmasken genügen aber einfachere Filtermasken, da sie nur als Schutz zwischen Arbeitsplatz und Schutzraum, also nur sehr kurzfristig, zu dienen haben. Für gewisse Gegenden, die infolge ihrer Grenznähe nicht immer rechtzeitig alarmiert werden können und deshalb für die Bewohner die Möglichkeit, sich innert nützlicher Frist in den Schutzraum zu begeben, nicht in allen Fällen besteht, ist spez. die Bereitstellung oder Abgabe von genügenden Gasmasken zu befürworten.

Mit Gasschutzgeräten sind aber auf alle Fälle sämtliche Personen auszurüsten, die in der Luftschutzorganisation, im Industrieluftschutz, bei der Hausfeuerwehr oder als Luftschutz-Hauswart während oder nach Fliegerangriffen aktiv in Erscheinung zu treten haben.

S. L. V.

Es interessiert mich

Frage: Haben bei Verlegung von Rekrutenschulen die Offiziere des Stabes gleich wie im W.K. Anrecht auf unentgeltliche Logis, d.h. Bezahlung durch die Unterkunftsgemeinden?

Antwort: Offiziere des Schulstabes (Instr.Of. jedoch nicht) in R.S. fallen ebenfalls unter Art.231 a V.R. Darnach sind die Offiziers-Zimmer der R.S.-Stäbe durch die Gemeinden unentgeltlich anzuweisen.

Kameraden, was interessiert Sie weiter?